

Merkblatt Zeltlager im Kanton Thurgau

Dieses Merkblatt dient den Jugendverbänden als Orientierung und Unterstützung.

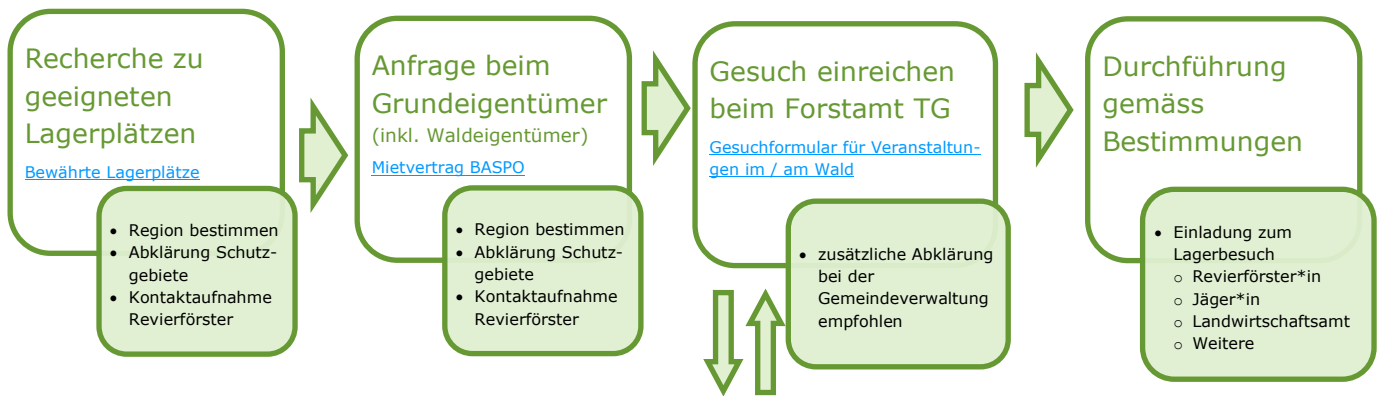
Vorgehen

1 Jahr vorher

12-7 Monate vorher

6 Monate vorher (Bewilligung, + 500 PT*)

2-3 Monate vorher (Meldung, + 100 PT*)



Das Forstamt informiert die politische Gemeinde, Forstrevier, Revierförster, Jagdgesellschaft, Jagd- und Fischereiverwaltung, Sportamt, Amt für Raumentwicklung, Landwirtschaftsamt, Polizeikommando.

Kantonale Melde- bzw. Bewilligungspflicht

Zeltlager sind unabhängig von der Nähe zum Wald «Veranstaltungen im Wald». Je nach Grösse müssen Zeltlager beim Forstamt TG gemeldet oder bewilligt werden.

Relevant für die Berechnung sind *Personentage (Anzahl Personen x Lagertage)

Beispiel:
Lager mit insgesamt 40 Personen an 7 Tagen
→ 40 Personen x 7 Tage = 280 Personentage



Gesuchformular einreichen

Das Gesuch mit dem [«Gesuchformular für Veranstaltungen im / am Wald»](#) muss rechtzeitig (siehe Grafik Nr. 2) beim Forstamt Kanton Thurgau eingereicht werden.

Das Forstamt informiert im Meldeverfahren: die politische Gemeinde, Forstrevier, Revierförster*in, Jagdgesellschaft, Jagd- und Fischereiverwaltung, Sportamt, Amt für Raumentwicklung, Landwirtschaftsamt, Polizeikommando, Amt für Umwelt.

Das Forstamt bittet beim Bewilligungsgesuch zusätzlich um Stellungnahme bei weiteren Akteuren: wie Politische Gemeinde, Fachstellen des Kanton Thurgaus, WWF, Pro Natura, Thurgauer Vogelschutz. und allenfalls weitere. **Die Bewilligung wird per Verfügung ausgesprochen oder abgelehnt.**

Geeigneten Platz finden

Das Forstamt führt die Karte [«Jugendorganisationen – Lagerplätze»](#). Diese Plätze sind aus forstlicher Sicht unproblematisch. Allerdings kann dies vom Landwirtschaftsamt, Jagd, Gemeinde etc. anders beurteilt werden und sich im Laufe der Zeit ändern. Die Karte wird unregelmässig nachgeführt.

Ungeeignete Plätze

[Naturschutzgebiete und Waldreservate \(max. 1:50'000\)](#)

Naturschutzgebiete (grüne Schraffur, grüne Punkte – nur im Masstab 1:50'000 ersichtlich) dürfen nur gemäss Schutzanordnung bzw. Angaben vor Ort (z.B. Wegmarkierungen) betreten werden.



Kontakt: Forstamt TG, [Revierförster*in](#)

[Ruhige Waldzonen](#)

Ruhige Waldzonen (pink markiert) bezwecken durch das Lenken der Erholungsnutzung die bisher schon ruhigen Gebiete ruhig zu halten.

Veranstaltungen in ruhigen Waldzonen können bewilligt werden. Meldepflichtige Lager können ausserhalb ruhiger Waldzonen (angrenzend) durchgeführt werden.



Kontakt: Forstamt TG, [Revierförster*in](#)

[Biodiversitäts-förderflächen \(BFF, «Ökowie»\)](#)

Auf Biodiversitätsförderfläche Qualitätstufe 1 und 2 (BFF QI und BFF QII) (farbige Schraffur) sind Bauten (z.B. Zelte) ganzjährig verboten und werden grundsätzlich nicht betreten.

Folgende Nutzung kann zulässig sein:

BFF Q1 Wiesen (pink bzw. violett schräge Schraffur) können ab dem Schnitt (frühestens 15. Juni) als Durchgangsfläche betreten werden, nicht aber für Spielflächen etc. genutzt werden.

BFF Q1 Weiden (vertikal orange Schraffur) können im kurzgewachsenen Zustand als Durchgangsfläche betreten werden.

Obstgarten Q2 Obstgärten QII ohne BFF QII (schwarz punktiert ohne farbige Schraffur) Ab dem **15. Juni** ist das Betreten und Aufstellen von Zelten möglich

Die Daten von ThurGIS werden mit den Daten des Vorjahres aktualisiert. Genaue Auskunft kann der / die Landwirt*in bzw. das Landwirtschaftsamt geben.

Kontakt: Landwirtschaftsamt TG 058 345 57 10



Betrieb eines Lagers

Wir beachten:

- ✓ Auffahrts- und Pfingstlager finden während einer heiklen Jahreszeit statt (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere)
- ✓ Möglichst keine Zelte und Lagerbauten im Wald
- ✓ Abwasser muss ausserhalb des Waldes geleitet werden (insbesondere bei aufgestellten Küchen im Wald)
- ✓ Es sind ausserhalb des Waldes ausreichend Toiletten bereitzustellen
- ✓ Sektoren für die Nutzung definieren – Sperrflächen (Ruhezonen, Biodiversitätsflächen sichtbar kennzeichnen)
- ✓ Verkehr aufs Minimum reduzieren. Verkehr im Fahrverbot ist nur mit Bewilligung gestattet
- ✓ Aktivitäten in der Nacht örtlich eng begrenzen und wenig Lärm verursachen
- ✓ Die Lagerleitung sensibilisiert Kinder und Jugendliche zu einem schützenden Umgang mit der Natur
- ✓ Abfall wird regelmässig und korrekt entsorgt
- ✓ Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen (Förster*in, Jäger*in etc.) suchen; Beispiel Einladung Förster*in, Jäger*in, Grundeigentümer*in zu einem Ausbildungsblock, Apéro, etc.
- ✓ Die Lagerleitung orientiert sich am [Merkblatt Bodenschutz im Zeltlager](#)
- ✓ Abnahme des Lagerplatzes nach Beendigung des Lagers sorgfältig durchführen



Denk daran:

Wir sind Gäste in der Natur wir tragen Sorge zu Natur und Umwelt

Nützliche Links

- [TG WaldG \(Waldgesetz\)](#) Art. 13
- [TG WaldV \(Verordnung zum Waldgesetz\)](#) Art. 14-20
- [Übersicht Forstamt TG](#)
- [Richtlinie für Veranstaltung in Thurgauer Wald](#)
- [Merkblatt Veranstaltungen im Wald](#)
- [Merkblatt Ruhige Waldzonen](#)
- [Karte Jugendorganisationen - Lagerplätze](#)
- [Merkblatt Bodenschutz im Zeltlager](#)
- [Mustervertrag für Lagerplätze \(J+S\)](#)
- [Gesuchformular für Veranstaltungen im / am Wald](#)